



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021

Schwerin, den 17. Mai

Nr. 20

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Justizministerium und Ministerium für Inneres und Europa

- Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift betreffend das Überwachungskonzept für besonders rückfallgefährdete Sexual- und Gewaltstraftäter in Mecklenburg-Vorpommern – „Für optimierte Kontrolle und Sicherheit – FoKuS“
Ändert VV vom 25. Juli 2012
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 3121 - 25 190

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

- Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für die Anschaffung von Wildkühltechnik
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 792 - 16 191

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

- Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern
Ändert VV vom 23. Oktober 2019
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 378 193

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

- Bekanntmachung von Befreiungen von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes
– Amt Seenlandschaft Waren 194

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung

- Anzahl der sechs- bis 21-jährigen Einwohner für das Haushaltsjahr 2022
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 226 - 34 195

Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern

- Satzung zu europäischen Produktionen gemäß § 77 Medienstaatsvertrag 196

Stellenausschreibungen 199

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 20/2021

Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift betreffend das Überwachungskonzept für besonders rückfallgefährdete Sexual- und Gewaltstraftäter in Mecklenburg-Vorpommern – „Für optimierte Kontrolle und Sicherheit – FoKuS“*

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums und
des Ministeriums für Inneres und Europa

Vom 29. April 2021 – III 320a - 4263-35 – II-200-31160-2012/005 –

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschrift betreffend das Überwachungskonzept für besonders rückfallgefährdete Sexual- und Gewaltstraftäter in Mecklenburg-Vorpommern – „Für optimierte Kontrolle und Sicherheit – FoKuS“ vom 25. Juli 2012 (AmtsBl. M-V S. 618), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 7. Mai 2014 (AmtsBl. M-V S. 620) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden nach den Wörtern „die Sozialen Dienste der Justiz“ ein Komma und die Wörter „die Forensische Ambulanz“ eingefügt.
2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Im ersten Absatz werden die Wörter „179 des Strafgesetzbuches“ durch die Wörter „178 und § 182 des Strafgesetzbuches“ ersetzt.
 - b) Der dritte Absatz wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „vorbezeichneten Straftatbestände des Sexualstrafrechts“ werden die Wörter „oder (versuchte) Straftaten gegen das Leben gemäß §§ 211, 212 StGB“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „Sexualdelikts bzw.“ werden durch die Wörter „der vorgenannten Delikte oder“ ersetzt.
 - c) Folgender vierter und fünfter Absatz werden angefügt:

„Außerdem werden verurteilte Personen in das Programm aufgenommen, bei denen die Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 67d Absatz 2 StGB zur Bewährung ausgesetzt wird und mit der Aussetzung Führungsaufsicht eintritt.
Das Programm gilt ebenfalls für verurteilte Personen aus anderen Bundesländern, sofern sie unter die oben genannte Zielgruppe fallen und in Mecklenburg-Vorpommern ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.“
3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4.1.1 zehnter Absatz Satz 1 werden nach den Wörtern „die Führungsaufsichtsstelle,“ die Wörter „die Forensische Ambulanz und“ eingefügt.
 - b) Nummer 4.1.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„4.1.2 Fallgruppe: § 67d Absatz 2 bis 6 StGB“
 - bb) Folgender Absatz wird vorangestellt:

„Im Fall der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 67d Absatz 2 und Absatz 3 StGB verläuft das Verfahren wie in den Fällen des § 68f StGB.“
 - c) Nummer 4.1.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4.1.3 erster Absatz Satz 1 werden nach den Wörtern „Sozialen Diensten der Justiz“ die Wörter „Forensische Ambulanz,“ eingefügt.
 - bb) Nach dem dritten Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„Die Staatsanwaltschaft überlässt die Organisation der Einladung zur Fallkonferenz der Justizvollzugsanstalt oder Jugendanstalt, in der der Verurteilte inhaftiert ist. Dies ist auch der Ort, an dem die Fallkonferenz durchzuführen ist.“
 - cc) In dem neuen fünften Absatz Satz 1 werden nach den Wörtern „der Führungsaufsichtsstelle,“ die Wörter „der Forensischen Ambulanz und“ eingefügt und Satz 3 wird aufgehoben.
 - dd) Im vorletzten Absatz Satz 1 werden nach den Wörtern „der Polizei,“ die Wörter „der Forensischen Ambulanz,“ eingefügt.
 - d) Nummer 4.2.3 wird wie folgt geändert:

In Nummer 4.2.3 werden nach den Wörtern „gewonnene Informationen“ ein Komma und die Wörter „insbesondere kritische Entwicklung der Probanden,“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2021 S. 190

* Ändert VV vom 25. Juli 2012; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 3121 - 25

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für die Anschaffung von Wildkühltechnik

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 29. April 2021 – VI - 746-3-734-2014/002-042 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 792 - 16

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, der Landesjägerschaft, dem Jagdbeirat der obersten Jagdbehörde und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 **Zweck, Rechtsgrundlage**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt aus Mitteln der Jagdabgabe nach § 16 des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. April 2020 (GVOBl. M-V S. 183, 184) geändert worden ist, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen für die Anschaffung von Wildkühltechnik für Jagdausübungsberechtigte im Land Mecklenburg-Vorpommern. Zweck dieser Zuwendung ist es, Kühlkapazitäten innerhalb von Mecklenburg-Vorpommern für erlegtes Wild im Zusammenhang mit der Schwarzwildbejagung als Maßnahme zur Vorbeugung der Afrikanischen Schweinepest zu erweitern.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der aus der Jagdabgabe verfügbaren Haushaltsmittel.

2 **Gegenstand der Zuwendung**

Gegenstand der Zuwendung ist die einmalige Anschaffung von Wildkühltechnik.

3 **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind private und kommunale Jagdausübungsberechtigte.

4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

Eine Inanspruchnahme der Zuwendung setzt voraus, dass

- a) das Revier oder die Reviere des Zuwendungsempfängers sich in Mecklenburg-Vorpommern befinden,
- b) der Zuwendungsempfänger ab dem Zeitpunkt der Antragstellung für mindestens weitere zwei Jahre jagdausübungsberechtigt für Revierflächen im Land Mecklenburg-Vorpommern ist und
- c) die Jagdabgabe gemäß der Jagdabgabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung entrichtet worden ist.

5 **Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.
- 5.2 Der Zuwendungssatz beträgt 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind die Netto-Ausgaben.
- 5.3 Die Zuwendung ist begrenzt auf einen Höchstbetrag je Förderantrag, der sich nach der Gesamtrevierfläche des Jagdausübungsberechtigten in Mecklenburg-Vorpommern bemisst. Diese wird errechnet aus der Summe aller Einzelrevierflächen des Jagdausübungsberechtigten in Mecklenburg-Vorpommern.

| Gesamtrevierfläche (in Hektar) | Höchstbetrag (in Euro) |
|-----------------------------------|---------------------------|
| bis 150 | 375 |
| bis 500 | 750 |
| über 500 | 1 200 |

5.4 Zuwendungsfähig sind die notwendigen Ausgaben für die Anschaffung von Wildkühltechnik.

6 **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbene Wildkühltechnik unterliegt einer Zweckbindungsfrist von zwei Jahren.

7 **Verfahren**

- 7.1 Antragsverfahren
 - 7.1.1 Der Antrag ist unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Vordrucks bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Das Antragsformular steht auch zum Download auf der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt (www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/) zur Verfügung. Der Antrag kann bis zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres gestellt werden.

7.1.2 Dem Antrag sind die im Vordruck bezeichneten Unterlagen, insbesondere Nachweise zur Jagdausübungsberechtigung (zum Beispiel Kopie des gültigen Jagdscheines) und zur bejagenden Revierfläche (Auszug aus dem Jagdschein, Jagdpachtvertrag oder -verträge, Benennungsvertrag oder -verträge) sowie Angaben zum Kaufgegenstand (Angebote oder Anbieterbeschreibung laut Katalog oder Internet) beizufügen.

7.1.3 Je nach Bedarf können mehrere Wildkühltechniken in einem Förderantrag beantragt werden. Jedoch darf jeder Zuwendungsempfänger nur einen Antrag stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die oberste Jagdbehörde:

Ministerium für Landwirtschaft und
Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

7.3 Auszahlungsverfahren

Für den Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis ist das von der Bewilligungsbehörde vorgegebene Formular zu verwenden. Das Formular ist bei der Bewilligungsbehörde erhältlich. Entsprechend Nummer 7.7 der VV zu § 44 LHO erfolgt die Auszahlung der Zuwendung nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe. Die Auszahlung erfolgt also abweichend von Nummer 1.4 der Anlage 2 der VV zu § 44 LHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P) und von Nummer 1.3 der Anlage 3a der VV zu § 44 LHO

(Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften – ANBest-K) im Erstattungsverfahren, das heißt auf der Grundlage bezahlter Rechnungen. Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist zusammen mit der Auszahlungsanforderung einzureichen. Abweichend von Nummer 6 der ANBest-K sind die Originale der Rechnungen und Nachweise der entsprechenden Bezahlung zur Prüfung vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 27. April 2021 – VII-121-00000-2020/003-103 –

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt im Benehmen mit der Bundesrepublik Deutschland und im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Richtlinie zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Oktober 2019 (AmtsBl. M-V S. 940) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2019 (BGBl. I S. 404)“ durch die Wörter „Artikel 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048)“ ersetzt.
- b) Nach dem Buchstaben b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
 „c) der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung ‚Administration‘ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 3. November 2020,“
- c) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d bis e.

2. Nummer 4.5.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „beziehungsweise Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K zu § 44 LHO)“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „beziehungsweise Nummer 1.2 der VV-K zu § 44 LHO“ gestrichen.

3. Nummer 7.3.2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „beziehungsweise VV-K Nummer 7.2 zu § 44 LHO“ werden in „beziehungsweise VV-K Nummer 7.1 zu § 44 LHO“ geändert.

4. Nach Nummer 7.6 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8 Befristete Ausnahmeregelung infolge der COVID-19-Pandemie

8.1 Geltungsbereich

Für den Zeitraum ab den Schulschließungen infolge der COVID-19-Pandemie bis zum 31. Dezember 2021 gilt für schulische Maßnahmen gemäß Nummer 2.1:

- a) Nummer 4.5.2 mit der Maßgabe, dass Medienbildungskonzepte und Medienentwicklungspläne nach Nummer 4.1 der Bewilligungsbehörde spätestens mit dem Verwendungsnachweis nach Nummer 7.4 für die jeweilige Maßnahme vorzulegen sind,
- b) Nummer 7.1.3 mit der Maßgabe, dass der Medienentwicklungsplan gemäß den Voraussetzungen nach Nummer 7.1.3 Satz 1 Buchstabe b der Bewilligungsbehörde spätestens mit dem Verwendungsnachweis nach Nummer 7.4 für die jeweilige Maßnahme vorzulegen ist,
- c) Nummer 7.1.3 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Medienbildungskonzepte der Bewilligungsbehörde spätestens mit dem Verwendungsnachweis nach Nummer 7.4 für die jeweilige Maßnahme vorzulegen sind.

8.2 Voraussetzung

Die Inanspruchnahme von Nummer 8.1 setzt voraus, dass den Antragsunterlagen gemäß Nummer 7.1.3 für öffentliche Schulen eine ‚Zielvereinbarung zur Entwicklung eines schulischen Medienbildungskonzeptes als Bestandteil der Fortschreibung des Schulprogramms in Verbindung mit dem darauf abgestimmten Medienentwicklungsplan des zuständigen Schulträgers‘ und für staatlich genehmigte Ersatzschulen eine ‚Verpflichtung zur Entwicklung eines schulischen Medienbildungskonzeptes als Bestandteil der Fortschreibung des Schulprogramms in Verbindung mit dem darauf abgestimmten Medienentwicklungsplan des zuständigen Schulträgers‘ gemäß den bei der Bewilligungsbehörde abrufbaren Mustern beigelegt wird.“

5. Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 9 und 10.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2021 S. 193

* Ändert VV vom 23. Oktober 2019; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 378

Bekanntmachung von Befreiungen von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Vom 29. April 2021 – VIII - 515-00000-2021/037 –

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung hat auf den gemäß § 2 Absatz 1 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 398) geändert worden ist, gestellten Antrag des Amtes Seenlandschaft Waren vom 12. April 2021 zu Erprobungszwecken gemäß § 2 Absatz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes das Amt Seenlandschaft Waren von den folgenden landesrechtlichen Standards der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344; 2016 S. 28), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682) geändert worden ist, und von der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 612), die durch die Verordnung vom 28. Juni 2016 (GVOBl. M-V S. 519) geändert worden ist, dahingehend für die Teilnahme an der Pilotierung des Online-Dienstes Genehmigungsfreistellungsverfahren befreit, dass neben den in den entsprechenden Regelungen enthaltenen Formvorschriften für die Erprobung elektronischer Formen und Möglichkeiten der Aufgabenerledigung auch eine elektronische Abwicklung möglich ist:

- § 57 Absatz 4 Satz 1 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern,
- § 62 Absatz 3 Satz 1 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern,
- § 62 Absatz 3 Satz 3 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern,
- § 65 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern,
- § 68 Absatz 1 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern,
- § 68 Absatz 4 Satz 1 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern,
- § 68 Absatz 4 Satz 2 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern,
- § 1 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen Mecklenburg-Vorpommern.

Die Erprobungsphase beginnt am 1. Juni 2021 und endet mit dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung – LBauO M-V, spätestens aber am 31. Mai 2025.

Anzahl der sechs- bis 21-jährigen Einwohner für das Haushaltsjahr 2022

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung

Vom 30. April 2021 – IX 200e - 366-00000-2014/021-032 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 226 - 34

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung erlässt folgende Verwaltungsvorschrift:

- 1 Aufgrund des § 6 Absatz 3 Satz 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes vom 7. Juli 1997 (GVOBl. M-V S. 287), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 791) geändert worden ist, wird die Anzahl der sechs- bis 21-jährigen Einwohner wie folgt festgelegt:

| | Anzahl (Stand 31.12.2019) |
|---------------------------------------|-------------------------------------|
| Hansestadt Rostock | 25.715 |
| Landeshauptstadt Schwerin | 13.514 |
| Landkreis Mecklenburgische Seenplatte | 35.229 |
| Landkreis Rostock | 31.858 |
| Landkreis Vorpommern-Rügen | 29.693 |
| Landkreis Nordwestmecklenburg | 22.306 |
| Landkreis Vorpommern-Greifswald | 31.312 |
| Landkreis Ludwigslust-Parchim | 29.451 |
| Gesamt | 219.078 |

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2021 S. 195

Satzung zu europäischen Produktionen gemäß § 77 Medienstaatsvertrag

Bekanntmachung der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV)

Vom 28. April 2021

Aufgrund von § 77 Satz 4 Medienstaatsvertrag (MStV) vom 14. bis 28. April 2020 (GVOBl. M-V S. 1031) erlässt die Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV) übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Satzung:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck, Geltungsbereich

(1) Zweck dieser Satzung ist die Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum und die Förderung von europäischen Film- und Fernsehproduktionen.

(2) Diese Satzung gilt für Anbieter und Anbieterinnen fernsehähnlicher Telemedien nach Maßgabe des § 1 Abs. 7 MStV.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung ist

1. ¹Katalog ein von einem Anbieter oder einer Anbieterin festgelegtes Gesamtangebot von Telemedien in Form einer Abfolge bewegter Bilder mit oder ohne Ton, unabhängig von deren jeweiliger Länge, soweit es sich nicht um eine Medienplattform im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 14 MStV handelt. ²Inhalte eines Katalogs können insbesondere Spielfilme, Fernsehspiele, Serien, Nachrichten, Reportagen, Dokumentationen, Unterhaltungs-, Informations-, Bildungs-, Beratungs-, Sport- oder Kindersendungen und vergleichbare Produktionen sein. ³Kein Katalog liegt vor,
 - a) wenn audiovisuelle Inhalte lediglich im Zusammenhang mit entsprechender Textberichterstattung von elektronischer Presse veröffentlicht werden; dies ist nicht der Fall, wenn eine zusätzliche Sammlung solcher Inhalte in einem eigenständigen Video-Archiv zum individuellen Abruf bereitgestellt wird;
 - b) bei einem Videokanal eines Anbieters oder einer Anbieterin, auf dem lediglich kurze Werbevideos für Waren oder Dienstleistungen dieses Anbieters oder dieser Anbieterin abgerufen werden können;
2. Film- und Fernsehproduktion jede für die Wiedergabe festgehaltene gestaltete Abfolge bewegter Bilder mit oder ohne Ton, die bei der Betrachtung den Eindruck einer Bewegung hervorruft, unabhängig vom gewählten technischen Aufnahme-, Speicher- oder Wiedergabeverfahren, einschließlich Nachrichten, Sportberichte, Spielshows, Werbeleistungen;

3. ¹europäisches Werk eine europäische Film- und Fernsehproduktion, das heißt

- a) eine solche Produktion
 - aa) aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
 - bb) aus europäischen Drittländern, die Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen des Europarates sind, sofern dieses Werk die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllt;
- b) eine solche Produktion, die im Rahmen der zwischen der Europäischen Union und Drittländern im audiovisuellen Bereich geschlossenen Abkommen in Koproduktion hergestellt wird und die den in den einzelnen Abkommen jeweils festgelegten Voraussetzungen entspricht.

²Produktionen im Sinne von Buchstabe a) sind Produktionen, die im Wesentlichen in Zusammenarbeit mit in einem oder mehreren der in den genannten Bestimmungen genannten Staaten ansässigen Autoren und Autorinnen sowie Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen geschaffen wurden und eine der drei folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- (1.) sie sind von einem oder mehreren in einem bzw. mehreren dieser Staaten ansässigen Produzenten oder Produzentinnen geschaffen worden;
- (2.) ihre Produktion wird von einem oder mehreren in einem bzw. mehreren dieser Staaten ansässigen Produzenten oder Produzentinnen überwacht und tatsächlich kontrolliert;
- (3.) der Beitrag von Koproduzenten und Koproduzentinnen aus diesen Staaten zu den Gesamtproduktionskosten beträgt mehr als die Hälfte, und die Koproduktion wird nicht von einem bzw. mehreren außerhalb dieser Staaten niedergelassenen Produzenten oder Produzentinnen kontrolliert.

³Produktionen, die danach keine europäischen Film- und Fernsehproduktionen sind, jedoch im Rahmen von bilateralen Koproduktionsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern hergestellt werden, werden als europäische Film- und Fernsehproduktionen betrachtet, sofern die Koproduzenten und Koproduzentinnen aus der Europäischen Union einen mehrheitlichen Anteil der Gesamtproduktionskosten tragen und die Produktion nicht von einem oder mehreren außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten niedergelassenen Produzenten oder Produzentinnen kontrolliert wird;

4. Titel in einem Katalog jede Film- und Fernsehproduktion, die die Voraussetzungen nach Nummer 2 erfüllt mit folgenden ergänzenden Maßgaben

- a) bei Spiel- und Fernsehfilmen jeder Film in einem Katalog; unterschiedliche Filme in einem Franchise stellen unterschiedliche Titel in einem Katalog dar;
- b) bei Fernsehserien oder anderen Formaten, die in serieller Form, das heißt Episode für Episode, präsentiert werden, eine Fernsehserie oder ein Format in serieller Form; hiervon kann auf begründeten Antrag eines Anbieters oder einer Anbieterin fernsehähnlicher Telemedien durch die zuständige Landesmedienanstalt durch die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) insbesondere dann abgewichen werden, wenn in Bezug auf Dauer oder Produktionskosten eine Episode mit einem Fernsehfilm vergleichbar ist.

2. Abschnitt: Anteil europäischer Werke

§ 3

Grundsatz, Berechnung

(1) Anbieter und Anbieterinnen fernsehähnlicher Telemedien haben in geeigneter Weise sicherzustellen, dass der Anteil europäischer Film- und Fernsehproduktionen in ihren Katalogen im Durchschnitt von einem Halbjahr mindestens 30 vom Hundert entspricht.

(2) Die Berechnung nach Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage der Gesamtzahl der Titel, die in jedem Halbjahr in dem betreffenden Katalog für Film- und Fernsehproduktionen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Hält ein Anbieter oder eine Anbieterin fernsehähnlicher Telemedien mehr als einen Katalog zum Abruf bereit, ist der Anteil nach Absatz 1 für jeden Katalog gesondert sicherzustellen.

§ 4

Anbieter mit geringen Umsätzen

(1) Anbieter oder Anbieterinnen fernsehähnlicher Telemedien mit geringen Umsätzen im Sinne des § 77 Satz 2 MStV sind solche Anbieter oder Anbieterinnen, deren Jahresumsatz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

(2) ¹Die Angaben, die für die Berechnung des finanziellen Schwellenwertes nach Absatz 1 herangezogen werden, beziehen sich auf den letzten Rechnungsabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. ²Sie werden vom Stichtag des Rechnungsabschlusses an berücksichtigt. ³Die Höhe des herangezogenen Umsatzes wird abzüglich der Mehrwertsteuer (MwSt.) und sonstiger indirekter Steuern oder Abgaben berechnet.

§ 5

Anbieter mit geringen Zuschauerzahlen

(1) Ein Anbieter oder eine Anbieterin eines fernsehähnlichen Telemediums mit geringen Zuschauerzahlen im Sinne des § 77 Satz 2 MStV ist ein Anbieter oder Anbieterin, dessen oder deren Zahl an Zuschauern und Zuschauerinnen in einem Jahr weniger als 1 vom Hundert der Gesamtzahl der potenziellen Zuschauer und Zuschauerinnen in Deutschland in dem jeweiligen Marktsegment (Abonnement-fernsehähnliche Telemedien, werbebasierte fernsehähnliche Telemedien, transaktionsbasierte fernsehähnliche Telemedien) beträgt.

(2) ¹Im Falle von Abonnement-Telemedien wird die Zahl an Zuschauern und Zuschauerinnen nach Absatz 1 durch die Anzahl der Abonnements bestimmt, unabhängig davon, ob die Nutzung in einem Haushalt durch mehrere Personen erfolgt. ²Sofern es sich hierbei nicht um ein Abonnement-Telemedium handelt, wird die Zahl an Zuschauern und Zuschauerinnen im Fall von werbefinanzierten Telemedien durch die Anzahl der Nutzer und Nutzerinnen bestimmt. ³Bei Transaktions-Telemedien wird die Zahl an Zuschauern und Zuschauerinnen durch die Anzahl der für einen Einzelabruf zahlenden Kunden und Kundinnen bestimmt.

(3) Für die Gesamtzahl der potenziellen Zuschauer und Zuschauerinnen im Sinne des Absatzes 1 wird die Anzahl der Personen zugrunde gelegt, die eine Zugangsmöglichkeit zu fernsehähnlichen Telemedien haben.

§ 6

Ausnahme wegen der Art oder des Themas des fernsehähnlichen Telemediums

(1) Auf Antrag des Anbieters oder der Anbieterin eines fernsehähnlichen Telemediums kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die ZAK diesen oder diese von der Pflicht nach § 3 zeitlich befristet befreien, wenn

1. der Anbieter oder die Anbieterin noch nicht länger als ein Jahr das Telemedium zur Nutzung bereit hält oder
2. der Marktanteil des Anbieters oder Anbieterin unter drei von Hundert liegt oder
3. der Anbieter oder die Anbieterin einen Spartenkatalog zum Abruf von Film- und Fernsehproduktionen bereithält, bei dem mindestens 75 vom Hundert der gesamten verfügbaren Programmzeit einem speziellen Thema aus den Bereichen Bildung, Beratung oder Information für ein begrenztes Publikum gewidmet ist.

(2) Der Anbieter oder die Anbieterin ist zur Darlegung und zum Beweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 1 verpflichtet; in den Fällen der Nummer 3 muss dabei glaubhaft gemacht werden, dass europäische Werke, die in Einklang mit der redaktionellen Ausrichtung des Katalogs stehen, im Markt nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, um die gesetzliche Anforderung zu erfüllen.

(3) Die Pflicht nach § 3 gilt nicht für Mediatheken von privaten Rundfunkveranstaltern, die sich an ausschließlich an ein lokales Publikum richten.

3. Abschnitt: Herausstellung europäischer Werke

§ 7

Angemessene Herausstellung

(1) ¹Europäische Werke sind durch Anbieter und Anbieterinnen fernsehähnlicher Telemedien angemessen in deutscher Sprache herauszustellen. ²Zur Herausstellung gehört, dass europäische Werke durch Erleichterung des Zugangs zu diesen Werken gefördert werden.

(2) ¹Die Beurteilung, ob die Verpflichtung zur angemessenen Herausstellung erfüllt wird, basiert auf einer Gesamtbetrachtung aller diesbezüglichen Maßnahmen des Anbieters oder der Anbieterin. ²Eine Herausstellung kann insbesondere gewährleistet werden durch die Einrichtung eines speziellen Bereichs für europäische Werke, der von der Hauptseite des Telemediums aus leicht wahrnehmbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar ist, in Verbindung mit

1. der Möglichkeit, mit dem als Bestandteil dieses Telemediums verfügbaren Suchwerkzeug nach europäischen Werken zu suchen oder
2. einer Präsenz europäischer Werke von 30 vom Hundert auf der Hauptseite des Telemediums in Kategorien, die der Orientierung des Nutzers dienen, wie z. B. „Neuheiten“, „Aktuelle Highlights“, „Die besten Filme/Serien der...“, „Empfehlungen“, „Beliebt“.

4. Abschnitt: Verfahrensgrundsätze

§ 8

Auskunftsrechte

(1) Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die ZAK nach § 104 Abs. 12 in Verbindung mit § 56 MStV insbesondere folgende Angaben verlangen:

1. Angaben über den Katalog sowie Art und Thema eines fernsehähnlichen Telemediums, insbesondere eine Liste mit nach Nationalitäten geordneten Werken, die im Katalog während eines Halbjahres verfügbar waren;
2. Angaben über die Titel, die in jedem Halbjahr in dem betreffenden Katalog für Film- und Fernsehproduktionen sowie für europäische Film- und Fernsehproduktionen zur Verfügung gestellt werden;
3. Angaben über den Umsatz und die Einnahmen des Anbieters oder der Anbieterin eines fernsehähnlichen Telemediums;
4. Angaben über die Zahl von Zuschauern und Zuschauerinnen gemäß § 5 Abs. 2 sowie die Abrufzahlen von europäischen und nicht-europäischen Film- und Fernsehproduktionen eines fernsehähnlichen Telemediums;
5. Angaben über die Art und Weise der Herausstellung europäischer Werke in einem fernsehähnlichen Telemedium.

(2) ¹Soweit es zur Erfüllung der in dieser Satzung der zuständigen Landesmedienanstalt übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kann diese bis zum Eintritt der Bestandskraft ihrer Entscheidung von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen die Erteilung von Auskünften sowie die Herausgabe von Unterlagen verlangen. ²Die Unternehmen und Unternehmensvereinigungen sind verpflichtet, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu erteilen oder herauszugeben. ³Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle Informationen und Unterlagen, die dem Unternehmen oder der Unternehmensvereinigung zugänglich sind. ⁴Die zuständige Landesmedienanstalt kann vorgeben, in welcher Form die Auskünfte zu erteilen sind. ⁵Vertreter des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung können von der zuständigen Landesmedienanstalt zu einer Befragung bestellt werden. ⁶Gegenüber juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, die keine Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen sind, gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend. ⁷Im Übrigen gelten § 59 Abs. 2 bis 4 und 5 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) entsprechend.

§ 9

Aufsichtsmaßnahmen bei Rechtsverstößen

(1) ¹Verstößt ein Anbieter oder eine Anbieterin eines fernsehähnlichen Telemediums, der oder die nicht nach dieser Satzung von der Verpflichtung nach § 77 Satz 1 MStV ausgenommen ist, gegen § 77 MStV oder gegen diese Satzung, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die ZAK dem Anbieter oder der Anbieterin zunächst unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Nachbesserung geben. ²Dauert dieser Verstoß an, sind die erforderlichen Maßnahmen nach § 109 MStV zu treffen.

(2) ¹Eine Untersagung oder Sperrung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter oder die Anbieterin und die Allgemeinheit steht. ²Eine Untersagung oder Sperrung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. ³Die Untersagung oder Sperrung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken. ⁴Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch die Untersagung oder Sperrung wird nicht gewährt.

5. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 10

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. ²Sind bis zum 30. Juni 2021 übereinstimmende Satzungen nicht von allen Landesmedienanstalten erlassen und veröffentlicht worden, wird diese Satzung gegenstandslos. ³Der Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) veröffentlicht im Internetauftritt unter der Dachmarke „die medienanstalten“, ob alle Landesmedienanstalten innerhalb der Frist des Satzes 2 übereinstimmende Satzungen erlassen und veröffentlicht haben.

Stellenausschreibungen

Im Land Mecklenburg-Vorpommern ist

eine Notarstelle

zur hauptberuflichen Amtsausübung mit Amtssitz in **Teterow zum 1. November 2021** zu besetzen.

Dabei handelt es sich um die Notarstelle der Notarin (außer Dienst) Eveline Spaar, derzeit verwaltet durch eine Notariatsverwalterin.

Die Stellenausschreibung richtet sich sowohl an bestellte Notarinnen und Notare als auch an ernannte Notarassessorinnen und Notarassessoren.

Die Notarassessorinnen und Notarassessoren sollen in der Regel einen dreijährigen Anwärterdienst geleistet haben.

Bewerbungen sind innerhalb von **drei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung (Ausschlussfrist) an das

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Referat III 103
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

unter Angabe des Geschäftszeichens III 103a/3835E-69 zu richten.

Interessenten können ein Merkblatt sowie Antragsunterlagen bei der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern anfordern.

Das Verwaltungsverfahren ist in Nummer 2 der Richtlinie zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 25. November 2014 (AmtsBl. M-V S. 1186), die durch Verwaltungsvorschrift vom 2. Januar 2017 (AmtsBl. M-V S. 28) geändert worden ist, geregelt.

Schwerin, den 29. April 2021

Justizministerium

AmtsBl. M-V 2021 S. 199

Für die Zeit **vom 12. März 2022 bis 11. März 2028** ist bei der **Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV)** die Stelle

der Direktorin/des Direktors (w/m/d)

zu besetzen.

Die Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, die die Aufgaben nach dem Rundfunkgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern wahrnimmt. Die Landesanstalt ist auch die Aufsichtsbehörde für Telemedien aus Mecklenburg-Vorpommern.

Die Bewerberin/der Bewerber muss über ausreichende Sachkunde im Rundfunkwesen und der Verwaltung verfügen. Gesucht wird eine Persönlichkeit mit hoher Führungs- und Sozialkompetenz, die über eine gute Kommunikationsfähigkeit verfügt und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter motivieren kann.

Die Direktorin/der Direktor (w/m/d) vertritt die MMV nach außen, führt die laufenden Geschäfte der MMV, bereitet die Beschlüsse des Medienausschusses Mecklenburg-Vorpommern (MAMV) vor und vollzieht sie. Außerdem nimmt sie/er für die MMV die Gemeinschaftsaufgaben der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland wahr.

Für die Leitung wird eine überzeugende Persönlichkeit gesucht, die die Anstalt nach innen und außen vertritt. Die Bewerberin/der Bewerber sollte über rechtliche, wirtschaftliche und technische Kenntnisse im Bereich der Medien verfügen. Erwartet werden Gestaltungswille und fundierte Vorstellungen zu Entwicklungsperspektiven der Anstalt.

Vorausgesetzt wird ein Hochschulabschluss, der dem Anforderungsprofil der Stelle entspricht.

Die Direktorin/der Direktor ist Beamtin/Beamter auf Zeit.

Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Die Besoldung richtet sich nach Besoldungsgruppe B 3 LBesG M-V/LBesO M-V.

Dienstsitz ist Schwerin.

Nach § 53 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 57 Absatz 1 Rundfunkgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die Wahl der Direktorin/des Direktors durch den Medienausschuss Mecklenburg-Vorpommern (MAMV).

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Es wird daher empfohlen, auf eine Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung bereits im Anschreiben hinzuweisen.

Mit der Bewerbung verbundene Kosten können nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in das Beamtenverhältnis auf Zeit nur berufen werden kann, wer die entsprechenden Vorschriften gemäß § 6 i. V. m. § 12 Landesbeamtengesetz M-V (LBG M-V) erfüllt.

Ihre Bewerbung nimmt nur am Auswahlverfahren teil, wenn sie **bis zum 26. Juni 2021** entweder an folgende Postanschrift, Medienausschuss Mecklenburg-Vorpommern (MAMV), Die Vorsitzende, Frau Marleen Janew/persönlich/vertraulich, Kennwort: Bewerbung Direktorin/Direktor, Postfach 110314, 19003 Schwerin oder per E-Mail an: m.janew@medienanstalt-mv.de eingeht. Ausschließlich an diese E-Mail sind auch Rückfragen zu richten.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 10 Landesdatenschutzgesetz M-V.

Schwerin, den 5. Mai 2021

Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern

AmtsBl. M-V 2021 S. 199